

## **Zuwendungen an Mitglieder und der Grundsatz der Selbstlosigkeit**

Zuwendungen gemeinnütziger Vereine an ihre Mitglieder, die ohne Gegenleistungen (z.B. als Vergütungen für Arbeitsleistungen, Erstattung von Fahrtkosten) erfolgen, kollidieren mit dem Grundsatz der Selbstlosigkeit.

Zulässig sind solche Zuwendungen nur in folgenden Fällen:

### **1. Kleinere Aufmerksamkeiten bei persönlichen Anlässen.**

Hierunter fallen Sachzuwendungen, zum Beispiel Blumen, Geschenkkorb, Buch etc. bis zu einem Wert von 60 € pro Anlass, die dem Mitglied wegen persönlicher Ereignisse wie beispielsweise Geburtstag, Hochzeit oder persönliches Vereinsjubiläum geschenkt werden.

In begründeten Ausnahmefällen darf die einzelne Sachzuwendung den Wert von 60 € übersteigen. Aufwendungen für Kranz- und Grabgebilde für verstorbene Vereinsmitglieder sind auch über 60 € hinaus in angemessener Höhe unschädlich.

### **2. Zu besonderen Vereinsnälässen**

Zu besonderen Vereinsnälässen können Vereinsmitglieder mit Aufmerksamkeiten bedacht werden, die ebenfalls unschädlich für die Gemeinnützigkeit sind. Hierunter sind beispielsweise die unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung der Vereinsmitglieder bei den Vereinsfeiern oder der Hauptversammlung zu verstehen oder ein Zuschuss für den Vereinsausflug, wie z.B. die Übernahme der Buskosten, bis zu einer Obergrenze von

**insgesamt höchstens 60 € je teilnehmenden Vereinsmitglied im Jahr.**

### **3. Speisen, Getränke und Genussmittel**

Speisen, Getränke und Genussmittel anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während einer außergewöhnlichen Besprechung oder Sitzung, die überwiegend im Vereinsinteresse liegt. Auch hier gilt die 60 € Grenze, allerdings als Jahresbeitrag.

### **4. Vereinsausflüge**

Bei Vereinsausflügen gilt die Grenze von 60 € dann nicht, wenn es sich um „Zielveranstaltungen“ handelt, zum Beispiel wenn im Rahmen von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen am Zielort des Ausfluges Veranstaltungen stattfinden, die den eigentlichen Satzungszwecken entsprechen.

Dies kann die Teilnahme eines Gesangsvereins an einem Chortreffen oder eines Sportvereins an einem Turnier sein. Für die an der Zielveranstaltung mitwirkenden Mitglieder liegt für die vom Verein getragenen Kosten grundsätzlich ohne Begrenzung eine gemeinnützigkeitsunschädliche Mittelverwendung vor.

**In jedem Fall unzulässig sind aber Geldzuwendungen an Mitglieder, egal welcher Höhe.**